

Stellungnahme der Ankerkraut GmbH, Hamburg

Beschwerde Verbraucher:

Vorwurf: Mengen der Zutaten sind nicht richtig gekennzeichnet, bei einer Menge über 2% muss genauer Gehalt angegeben werden

Unsere Antwort:

Insbesondere bei Gewürzen gibt es trotz einer strenger werdenden Gesetzeslage immer noch die Möglichkeit, einzelne Zutaten nicht auf dem Etikett zu deklarieren. Dies entspricht jedoch nicht unserem Anspruch, daher haben wir uns bei Ankerkraut zu einer Volldeklaration nach BNN (Bundesverband Naturkost Naturwaren) verpflichtet und listen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sämtliche Zutaten auf.

Die sogenannte Lebensmittel-Informationsverordnung (kurz LMIV) schreibt genaue Angaben zur Mengenkennzeichnung vor. Diese sind nur verpflichtend, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- 1) Wenn eine bestimmte Zutat für ein Produkt namensgebend ist, so wie es beispielsweise bei unserer „Ingwerfrische“ der Fall ist
- 2) Wenn es von wesentlicher Bedeutung für den Charakter eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Produkten ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.
- 3) Wenn durch Worte, Bilder oder Grafik eine Zutat besonders hervorgehoben wird

Im Fall von unserem „Brathähnchen Gewürz“ ist eine Angabe demnach gesetzlich nicht notwendig. Die genauen Mengenverhältnisse sind das Ergebnis langer Entwicklungsprozesse in unserer Geschmacksmanufaktur in Hamburg. Das Team tüfelt lange an der perfekten Zusammensetzung und somit ist es auch ein Stück weit das „Geheimnis“ von Ankerkraut. Von dieser Kennerschaft profitieren unsere Kund:innen in der Küche oder am Grill. Das ist unsere Leidenschaft. Und unser Geschäftsmodell. Wir finden, das ist ein fairer Deal.

1) Vorwurf Lebensmittelklarheit.de:

Bei Brathähnchen auf der Schauseite ist nicht angegeben, dass es sich um ein Gewürzsalz handelt, „Trockenmarinade für Geflügel“ sei nicht ausreichend.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet den Verbraucher:innen auf dem Etikett oder an anderer Stelle der Verpackung ausreichend Informationen über das Produkt zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sollen die Kaufentscheidung erleichtern und die Verbraucher:innen schützen. In dem Zuge ist die Angabe einer Verkehrsbezeichnung obligatorisch. Dies tun wir bei all unseren Produkten auf dem Rücketikett direkt unter dem Produktnamen. Darüber hinaus weisen wir sie auch auf der jeweiligen Produktseite präsent in unserem Online-Shop aus. Somit liegt die Information, dass es sich um ein Gewürzsalz handelt, den Konsument:innen – unabhängig vom Vertriebsweg – während und nach dem Kauf des Produkts vor.